

Amtliches Mitteilungsblatt



Die Präsidentin

Dienstvereinbarung

Zwischen der Präsidentin und dem
Gesamtpersonalrat zum Einsatz von
Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie
von Betriebsärztinnen und -ärzten
an der Humboldt-Universität zu Berlin
(DV Umsetzung DGUV-V2)

Dienstvereinbarung

zwischen der Präsidentin und dem Gesamtpersonalrat zum Einsatz von Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie von Betriebsärztinnen und -ärzten an der Humboldt- Universität zu Berlin (DV Umsetzung DGUV-V2)

Ziele

Die Humboldt-Universität hat sich in ihren Grundsätzen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz vom 28. Februar 2014 zur Daueraufgabe gemacht, den Schutz der Gesundheit aller Universitätsbeschäftigten zu optimieren¹.

Für die Universitätsleitung und die Personalvertretungen der HU sind Gesundheits- und Arbeitsschutz unverzichtbare Bestandteile des Personalmanagements. Die Arbeitsbedingungen in Forschung, Lehre und Universitätsverwaltung sind so zu gestalten, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten erhalten und gefördert werden. Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen ist durch präventives Handeln vorzubeugen. Diese Zielsetzung erfordert die erhöhte Aufmerksamkeit und Unterstützung aller Leitungskräfte.

Gemäß dieser Ziele stellen sich die Unterzeichner der Vereinbarung der Herausforderung, vor dem Hintergrund einer schwierigen Haushaltssituation der Universität, die Beschäftigungs- und Studienbedingungen unter größtmöglicher Berücksichtigung der sozialen und gesundheitlichen Belange mit dem Anspruch einer leistungsstarken, exzellenten öffentlichen Lehr- und Forschungseinrichtung in Einklang zu bringen.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Mit der vorliegenden Vereinbarung wird die Unfallverhütungsvorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2)“ vom 01. Januar 2011, die den Rahmen für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz setzt, auf die Situation der HU angewendet.

(2) Nach dieser Vereinbarung hat der folgende Personenkreis Anspruch auf eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung, bestehend aus der Grundbetreuung und dem betriebs-spezifischen Teil der Betreuung gemäß DGUV-V2:

- Tarifbeschäftigte,
- Beamtinnen und Beamte,
- Professorinnen und Professoren,
- Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- nebenberuflich tätige wissenschaftliche u. künstlerische Angehörige der Universität,
- Übungsleiterinnen und Übungsleiter,

- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten,
- Studentische Hilfskräfte

Damit wird der Begriff der `Beschäftigten` im Sinne der DGUV-V2 gegenüber dem Begriff der `Dienstkräfte` nach dem Personalvertretungsgesetz Berlin (Pers VG - Berlin) erweitert.

(3) Nach dieser Vereinbarung sind weiterhin für Studierende betriebs-spezifische Einsatzzeiten gem. Anlage 2 vorzusehen.

(4) Diese Vereinbarung gilt für alle Gebäude und Liegenschaften, die von der Humboldt-Universität zu Berlin genutzt werden, somit auch für Mietobjekte.

§ 2 Verantwortlichkeiten

(1) Die Präsidentin/Der Präsident der HU trägt im Rahmen der Arbeitgeberfunktion grundsätzlich die Verantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

(2) Gemäß der „Verwaltungsanweisung über Verfahren und Zuständigkeiten zur Umsetzung von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und des Umweltschutzes an der Humboldt-Universität zu Berlin“ vom 30. Juni 2010 hat der Präsident die Zuständigkeit und Aufsicht für den Einsatz der Betriebsärztinnen und -ärzte sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit auf das für Personal zuständige Mitglied des Präsidiums delegiert.

(3) Die Präsidentin/Der Präsident der HU stellt die stellenplanmäßigen und finanziellen Voraussetzungen sicher, die für die Umsetzung des mit dem Gesamtpersonalrat (GPR) vereinbarten Betreuungskonzepts erforderlich sind.

(4) Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Abk. Sifa) und die Betriebsärztinnen und -ärzte (Abk. BÄ), die von dem für Personal zuständigen Mitglied des Präsidiums im Einvernehmen mit dem GPR bestellt werden, unterstützen den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten. Sie entwickeln auf der Grundlage ihrer Erfahrungen und ihres Fachwissens Vorschläge für die Umsetzung der DGUV-V2, die den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten Rechnung tragen, Priorisierungen erlauben und den gesetzlichen Anforderungen genügen. Weiterhin informieren und beraten sie die zuständigen Personalräte. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und -ärzte tragen die Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Beratung und der vorgeschlagenen Maßnahmen. Sie haben keine Weisungsbefugnis.

¹ siehe dazu: Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Managementsystem der HU (AGUM), <http://hu-berlin.agu-hochschulen.de/index.php>

(5) Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) der HU ist das betriebliche Steuerungsgremium, in dem die weitere Umsetzung der DGUV-V2 gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 3 dieser Vereinbarung zur Evaluierung, regelmäßig erörtert wird und ggf. Beschlussempfehlungen für das Präsidium erarbeitet werden.

Dies gilt insbesondere für Vorschläge zur betriebs-spezifischen Betreuung auf der Grundlage von Jahresberichten der Sifa und BÄ.

Diese Aufgabe ist in die Geschäftsordnung des ASA, in den § 9 „Tagesordnung“ aufzunehmen.

Die Bildung einer zeitweiligen Evaluierungskommission über den ASA hinaus, bleibt vorbehalten.

§ 3 Betriebsärztliche Betreuung an der HU

(1) Art und Umfang der betriebsärztlichen Betreuung ergeben sich aus den Gefährdungsbeurteilungen sowie aus dem Aufgabenkatalog nach den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes.

(2) Die betriebsärztlichen Leistungen im Rahmen der DGUV-V2 werden im Einvernehmen mit dem GPR dem Arbeitsmedizinischen Zentrum der Charité (AMZ) als überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst übertragen. Der dazu zwischen HU und AMZ am 04.10.2011 geschlossene Vertrag wird fortgeführt.

(3) Beim Einsatz mehrerer Betriebsärztinnen und -ärzte bestimmt der Leiter des AMZ eine Hauptansprechpartnerin/einen Hauptansprechpartner, ebenso entscheidet er über die Vertretung des AMZ in Gremien der HU. Für den ASA benennt er eine ständige Vertreterin/einen ständigen Vertreter.

§ 4 Die Sicherheitsfachkraft an der HU

(1) Art und Umfang der Betreuung ergeben sich aus den Gefährdungsbeurteilungen sowie aus dem Aufgabenkatalog nach den § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes.

(2) Die Sicherheitsfachkräfte sind Beschäftigte der Humboldt-Universität. Sie sind in einer Arbeitsgruppe zusammengefasst und werden von einer `Leitenden Fachkraft` geführt.

(3) Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben, die über die DGUV-V2 bzw. über den unter §1 Abs. 4 bestimmten Objektbereich hinausgehen, sind bei der Stellenausstattung zu berücksichtigen.

(4) Die leitende Fachkraft ist verantwortlich für die Aufgabenverteilung und Koordinierung unter den Sifa sowie für die Zusammenarbeit mit den BÄ.

(5) Wegezeiten sind im Sinne der DGUV-V2 grundsätzlich keine Einsatzzeiten, sie werden jedoch auf die tarifliche Arbeitszeit angerechnet.

§ 5 Ermittlung der Einsatzzeiten

(1) Beschäftigtenzahl

Die Gesamtzahl der Beschäftigten errechnet sich als sogenannte `Kopfzahl` aller voll- oder teilzeitbeschäftigten Personen, unabhängig davon, ob die Stellen haushalts- oder drittmittelfinanziert sind.

Eingeschlossen darin sind die studentischen Beschäftigten.

Die Zahlen werden mindestens zum Stichtag des 1. Januar des Jahres gemäß Anforderung aus der DGUV-2 von der Personalabteilung bereitgestellt (siehe auch Anlage 1).

(2) Betriebsarten und Betreuungsgruppen

Die HU ist grundsätzlich in die Betriebsart „Weiterführende Schulen“ nach WZ Code 85.4 „Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht gem. Anlage 2 Punkt 4 der DGUV-V2 zuzuordnen.

Daraus ergibt sich grundsätzlich die Betreuungsgruppe III mit einer Betreuungszeit von 0,5 h pro Beschäftigten gemäß § 5 (1) dieser Vereinbarung. Die Humboldt-Universität berücksichtigt im betriebs-spezifischen Teil dieser Vereinbarung in entsprechendem Umfang Beschäftigte mit besonderen Gefährdungen in der Betreuungsgruppe II.

Nach der Begriffsbestimmung „Betrieb“ in Anhang 1 zu § 2 der DGUV-V2 können an der Humboldt-Universität auf Grund ihrer Gefährdungspotentiale Einrichtungen (analog von Betriebsteilen) auf entsprechende Betriebsarten gem. WZ-Schlüssel 72.1 „Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften“ mit der Betreuungsgruppe II zugeteilt werden (siehe Anlage 1).

(3) Gesamt-/Regelbetreuung

Die Gesamt- bzw. Regelbetreuung durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie der Betriebsärztinnen und -ärzte setzt sich zusammen aus der Grundbetreuung, deren Einsatzzeiten durch die DGUV-V2 festgelegt wird, und aus der betriebs-spezifischen Betreuung, die als besondere Anforderungen des Universitätsbetriebs zu vereinbaren sind. Die Berechnung ist in Anlage 1 dieser Dienstvereinbarung zu finden.

(4) Betreuungsleistungen und Leistungsermittlung

Die Aufgabenfelder der Sifa und BÄ in der Grundbetreuung werden grundsätzlich nach Anhang 3 zu Anlage 2, Abschnitt 2 sowie in der betriebs-spezifischen Betreuung nach Anhang 4 zu Anlage 2, Abschnitt 3 der DGUV-V2 ermittelt.

Grundlegende Auslöse- und Aufwandskriterien sind in Anlage 2 dieser Dienstvereinbarung bestimmt.

(5) Leistungsanteil Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Die Sifa und BÄ erfüllen ihre Aufgaben gemeinsam. In der Gesamtbetreuung wird der zeitliche Leistungsanteil der Sifa mit 60 von Hundert und der BÄ mit 40 von Hundert angesetzt.

Die Humboldt-Universität garantiert, dass alle notwendigen arbeitsmedizinischen Leistungen (Bsp. auch Wunschvorsorgeuntersuchungen, sozialpsychologische Beratung, Laborleistungen, Impfungen usw.) finanziell abgesichert werden.

(6) Leistungsänderung

Nur mit Zustimmung des Gesamtpersonalrates können einer Betriebsärztin/einem Betriebsarzt oder einer Sicherheitsfachkraft Aufgaben entzogen oder eingeschränkt werden. Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben erfordert die umgehende Anpassung der Betreuungszeiten.

(7) Sonderleistungen

Werden nach Zustimmung der Universitätsleitung Leistungen, die über die Aufgaben der Sicherheitsfachkraft und der Betriebsärztin/ des Betriebsarztes hinausgehen für spezielle Gebiete z.B. der gen-

technischen Sicherheit sowie vertragliche Leistungen für außeruniversitäre Einrichtungen erbracht, sind diese getrennt auszuweisen und zusätzlich zum HU-Bedarf zur Verfügung zu stellen. Sie gelten nicht als Nebentätigkeit.

§ 6 Dokumentation und Evaluation

(1) Gemäß § 5 DGUV-V2 berichten die Sifa und BÄ regelmäßig und schriftlich über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Sie erstellen zusammen jährlich eine Dokumentation ihrer Tätigkeit im Rahmen der Grund- und spezifischen Betreuung.

(2) Die Dokumentation gibt hauptsächlich Informationen über Betreuungsschwerpunkte sowie über den zeitlichen Umfang der Betreuungsleistungen.

(3) Im Rahmen der Berichterstattung erfolgt die Aufbereitung und Darstellung von Daten in einer Weise, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht möglich sind. Es sind die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie die sonstigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

(4) Die Umsetzung der DGUV-V2 wird grundsätzlich hinsichtlich der notwendigen Betreuungszeiten alle zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung im ASA oder ggf. in einer Evaluierungskommission überprüft und ggf. angepasst. Letzteres erfolgt nach der im Rahmen der Mitbestimmung mit dem GPR. Die aktuellen Beschäftigtenzahlen, die daraus resultierenden Betreuungszeiten, o.g. Dokumentationen sowie gesetzliche Änderungen werden dabei berücksichtigt. Die regelmäßige Erörterung gemäß § 2 (5) bleibt davon unberührt.

(5) Bei entscheidenden gesetzlichen Änderungen bzw. Leistungsänderungen ist innerhalb von drei Monaten die Dienstvereinbarung zu überprüfen.

(6) Für das erste Jahr nach Einführung der Dienstvereinbarung gilt eine Sonderregelung nach Anlage 2.

§ 7 Datenschutz

Im Rahmen von Gesprächen (z.B. ASA), die im Zusammenhang mit der Betreuung gemäß DGUV-V2 geführt werden, sind die bestehenden arbeitsvertraglichen und beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflichten zu beachten und Gesprächsbe-

teiligte darauf hinzuweisen. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärztinnen und -ärzte des AMZ gewährleisten Datenschutz und Datensicherheit bei der Dokumentation und Verwahrung personenbezogener Daten. Die/der behördliche Datenschutzbeauftragte wird einbezogen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie wird öffentlich und barrierefrei zugänglich gemacht sowie allen neu eingestellten Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin ausgehändigt.

(2) Die Anlagen sind Bestandteil der Dienstvereinbarung und können im Rahmen der Evaluation in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

(3) Diese Dienstvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit gültig. Änderungen bedürfen des Einvernehmens zwischen Universitätsleitung und Gesamtpersonalrat.

(4) Die Dienstvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende für ungültig erklärt/gekündigt werden. Dies bedarf der Schriftform.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens im darauf folgenden Monat Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufzunehmen.

Wird eine neue Dienstvereinbarung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der in Satz 1 erwähnten Frist in Kraft gesetzt/abgeschlossen oder erklärt eine Seite die Verhandlungen für gescheitert, kann die Einigungsstelle für Personalvertretungssachen angerufen werden. Bis zur Umsetzung der Entscheidung der Einigungsstelle gilt die Dienstvereinbarung fort.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Teile der Dienstvereinbarung für unwirksam erklärt werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung in vertrauensvoller Zusammenarbeit eine dem gewollten Ziel möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

Anlage 1 zur Dienstvereinbarung zur Umsetzung der DGUV-V2

Betreuungszeiten

1. Beschäftigte (Köpfe) in den verschiedenen Mitarbeitergruppen:

- **Professorinnen und Professoren**
Das sind hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- **Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (D) Dauer**
Das ist wissenschaftliches Personal in unbefristeten Beschäftigungs-verhältnissen.
- **Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (B) befristet**
Das ist wissenschaftliches Personal in befristeten Beschäftigungsverhältnissen).
- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik, Service und Verwaltung**
Das ist wissenschaftsunterstützendes Personal (Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte).
- **Weitere**
Das sind Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, studentische Hilfskräfte und Auszubildende (einschließlich der Referendarinnen und Referendare).

Die zugrunde liegende Beschäftigtenzahl ist aus der jährlichen Personalstatistik, die von der Personalabteilung der HU veröffentlicht wird, zu ersehen:

www2.hu-berlin.de/personalstatistik/components/personal/daten.php.

6308 Beschäftigte insgesamt (Stichtag 01.01.2015)

Diese Beschäftigten erfordern eine Grundbetreuung von 0,5 h pro Kopf und Jahr.

Darüber hinaus erfordern davon

1075 Beschäftigte (Stichtag 01.01.2015)

besonders in Bereichen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Lebenswissenschaftlichen Fakultät sowie in technischen Bereichen – unter anderem experimentelle Arbeitsplätze, Werkstattarbeitsplätze u.ä. - betriebspezifisch eine Betreuung von zusätzlich 1,0 h pro Kopf und Jahr (Betreuungsgruppe II).

2. Kalkulatorische Betreuungszeiten (Stichtag 01.01.2015)

2.1 Grundbetreuung

Aus der Zahl der Beschäftigten resultiert eine Gesamteinsatzzeit in der Grundbetreuung von

3154 h

Bei einer Verteilung der Einsatzzeiten auf Betriebsärztinnen und Betriebsärzte (BÄ) und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (SiFa) von 40 zu 60 ergeben sich:

BÄ 1262 h (bei Jahresarbeitszeit: 1784 h) entspricht **0,707 VBE**,

SiFa 1892 h (bei Jahresarbeitszeit: 1646 h) entspricht **1,149 VBE**.

2.2 Betriebsspezifische Betreuung

2.2.1 Arbeitsplätze mit besonderen Gefährdungen (Risiken)

Aus der Zahl der Beschäftigten mit besonderen Gefährdungen resultiert ein Mehraufwand von

1075 h

Bei einer Verteilung der Einsatzzeiten auf Betriebsärztinnen und Betriebsärzte (BÄ) und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (SiFa) von 40 zu 60 ergeben sich:

BÄ 430 h (bei Jahresarbeitszeit: 1784 h) entspricht **0,241 VBE**,

SiFa 645 h (bei Jahresarbeitszeit: 1646 h) entspricht **0,392 VBE**.

2.2.2 Zusätzliche Leistungen Betriebsärztlicher Vorsorgeuntersuchungen

BÄ **150 h** (bei Jahresarbeitszeit: 1784 h) entspricht **0,084 VBE**.
zzgl. zusätzlicher Personal- und Untersuchungsaufwand des AMZ (Bsp. Laborleistungen, psychologische Beratung)

2.2.3 Arbeitsschutzmanagementsystem

einschließlich der Aufgaben zur Gestaltung und Pflege der AGUM-Plattform

BÄ **150 h** (bei Jahresarbeitszeit: 1784 h) entspricht **0,084 VBE**,

SiFa **800 h** (bei Jahresarbeitszeit: 1646 h) entspricht **0,486 VBE**.

2.2.4 Studierende, insbesondere in naturwissenschaftlichen und agrarwissenschaftlichen Praktika

BÄ **150 h** (bei Jahresarbeitszeit: 1784 h) entspricht **0,084 VBE**,

SiFa **600 h** (bei Jahresarbeitszeit: 1646 h) entspricht **0,365 VBE**.

2.2.5 Einführung neuartiger Arbeitsmittel, Stoffe und Materialien, Schaffung neuartiger Arbeitsstätten mit besonderen Gefährdungen, Einrichtung von Baustellen

BÄ **150 h** (bei Jahresarbeitszeit: 1784 h) entspricht **0,084 VBE**,

SiFa **1250 h** (bei Jahresarbeitszeit: 1646 h) entspricht **0,759 VBE**.

2.2.6 Schaffung und Pflege eines Systems der Gefährdungsbeurteilungen

SiFa **350 h** (bei Jahresarbeitszeit: 1646 h) entspricht **0,213 VBE**.

2.2.7 Unterstützung von Aktivitäten, Kampagnen und Programmen des Brandschutzes, der Notfallorganisation u.a.

SiFa **350 h** (bei Jahresarbeitszeit: 1646 h) entspricht **0,213 VBE**.

2.3. Betreuungsleistungen für Museum für Naturkunde und Kinderladen „Humbolde“

Die Humboldt-Universität übernimmt für nachfolgende Einrichtungen mit eigener Rechtsstellung in angegebener Form und Umfang die Betreuung:

- 1) Für das Museum für Naturkunde die sicherheitstechnische Betreuung auf der Grundlage eines Vertrages.
- 2) Für die studentische Kindereinrichtung „Die Humbolde“ in Verantwortung des Referent_innenRat (RefRat) der HU die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung auf der Grundlage einer Leitungsentscheidung des Präsidiums.

Die Gesamtleistung dafür entspricht:

BÄ **n.n.** Leistung im Rahmen des Gesamtkontingents – siehe Punkt 2.4.

SiFa **350 h** (bei Jahresarbeitszeit: 1646 h) entspricht **0,213 VBE**.

2.4 Gesamtbetreuung

BÄ **2292 h** entspricht 1,285 **gerundet 1,3 VBE**,
(incl. zusätzlicher ambulanter Leistungen ohne Zeitangabe)

SiFa **6237 h** entspricht 3,789 **gerundet 3,8 VBE**.

Anlage 2 zur Dienstvereinbarung zur Umsetzung der DGUV-V2

Sonderregelung Evaluierung - Schwerpunkte der Evaluierung im ersten Kalenderjahr

Gemäß § 6 dieser Dienstvereinbarung wird im ersten Kalenderjahr des Inkrafttretens der Dienstvereinbarung der Neueinsatz einer Fachkraft für Arbeitssicherheit nach besonderen Aufgabenschwerpunkten, Betreuungsbe-
reichen und Integration in das Referat Arbeits- und Umweltschutz sowie die Wiederaufnahme von Aufgaben im
Bereich Arbeitsschutzmanagementsystems evaluiert.